

Motoryachtclub Eisenhüttenstadt e. V. (MYCEH)

1. Änderung der Clubordnung vom 09.05.2015

1. Allgemeines Verhalten

- 1.1. Grundsatz für jeden Benutzer der clubeigenen Anlagen sind ein clubfreundliches Verhalten. Kameradschaft, Hilfsbereitschaft und Sportlichkeit.
- 1.2. Der Zutritt zum Platz und zu den Gebäuden ist nur Clubmitglieder und deren Gästen gestattet.
- 1.3. Rücksichtsvolles Auftreten sowie Sorge für Ordnung und Sauberkeit sind selbstverständliche Pflichten aller Benutzer des Clubgeländes und der Baulichkeiten. Sämtliche Einrichtungen sowie das clubeigene Material sind sorgfältig und schonend zu behandeln. Beschädigungen sind dem Vorstand unverzüglich zu melden.
- 1.4. Den Anordnungen des Clubvorsitzenden oder die vom Vorstand beauftragte Person ist unbedingt Folge zu leisten. Bei groben Verstößen gegen die Platzordnung bzw. bei sittenwidrigem Verhalten sind die genannten Personen berechtigt, u.U. einen sofortigen befristeten Haus- und Platzverweis zu erteilen. Über längerfristige Maßnahmen entscheidet der Vorstand.
- 1.5. Die das Clubgelände zuletzt verlassenden Mitglieder haben, soweit sie Inhaber eines Schlüssels sind folgende Kontrollen durchzuführen:
 - 1.5.1. Bootshallen
 - Sind alle Lichter ausgeschaltet?
 - Sind alle elektrisch betriebenen Geräte ausgeschaltet (Heizgeräte u.a.)?
 - Sind alle Türen und Schiebetore verschlossen?
 - 1.5.2. Bootsgelände

Nach dem Verlassen des Geländes, sind alle Zugänge zu verschließen.
- 1.6. Anträge auf Überlassung eines Schlüssels sind an den Vorstand zu richten. Schlüssel können zur Sicherung des Vereinseigentums und des Eigentums der Mitglieder nur an einen begrenzten Personenkreis ausgehändigt werden. Über die Ausgabe von Schlüsseln entscheidet der Vorstand.

Der Inhaber eines Schlüssels haftet bei Verlust für den entstandenen Schaden. Er hat dem Vorstand den Verlust sofort zu melden.

- 1.7. Hunde sind unter Aufsicht zu halten. Von Hunden verursachte Verunreinigungen und Schäden sowohl in Gebäuden als auch auf dem Bootsge lände sind vom Halter zu beseitigen.
- 1.8. Beim Umgang mit Feuer und offenem Licht ist äußerste Vorsicht geboten.
- 1.9. Hinweise auf evtl. Feuer- oder Unfallgefahren sind dem Vorstand bzw. Hafenmeister unverzüglich zu melden.

2. Hausordnung

- 2.1. Benutzung der Toiletten, Duschen usw.
 - 2.1.1. Es stehen getrennte Toiletten und eine Dusche zur Verfügung. Die genannten Räume sind in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu halten.
 - 2.1.2. Der Verein übernimmt keine Haftung für Garderobe, Wertgegenstände und sonstiges Privateigentum; egal wo es aufbewahrt wird.
 - 2.1.3. Die Waschmaschine in der Gästetoilette ist ausschließlich den Gästen vorbehalten.
- 2.2. Benutzung der Clubräume
 - 2.2.1. Die Clubräume, stehen allen Mitgliedern und deren Gästen offen.
Vereinsfremde Personen ohne Begleitung eines Mitgliedes haben keinen Zutritt.

Ausgenommen ist die Teilnahme an genehmigten Lehr-, Informations- und anderen Veranstaltungen.
 - 2.2.2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, in den von ihm benutzten Räume von grobe Verunreinigungen zu säubern. Die benutzten Stühle sind ordentlich aufzustellen.
 - 2.2.3. Vom Mitglied mitgebrachte Speisen und Getränke dürfen von diesen und seiner Familie verzehrt werden. Sie dürfen aber nicht an fremde Personen abgegeben werden.
 - 2.2.4. Veranstaltungen von Gruppen von Clubmitgliedern oder einzelner Clubmitglieder als private Sportveranstaltung in den Clubräumen sind nur mit Zustimmung des Vorstandes möglich. Sie sind 6 Wochen vorher mit dem Vordruck (erhältlich beim Clubvorsitzenden) schriftlich zu beantragen.
Unabhängig davon haben alle Mitglieder auch während solcher Veranstaltungen freien Zugang zu den Räumlichkeiten, wobei sie Rücksicht auf die Veranstaltung zu nehmen haben.

2.2.5. Schulungen, Lehrgänge, Lichtbilderabende und sonstige dem Vereinsleben dienende Veranstaltungen von Gruppen von Mitgliedern können jederzeit nach Terminabsprache durchgeführt werden.

2.3. Jugendschutz

Der Aufenthalt auf dem Clubgelände und in allen clubeigenen Räumlichkeiten ist Jugendlichen unter 16 Jahren nach 22.00 Uhr und den Jugendlichen unter 18 Jahren nach 24:00 Uhr nur in Begleitung Erziehungsberechtigter oder mit Gastliegevertrag gestattet.

Für alle Jugendlichen unter 18 Jahren gilt auf dem Clubgelände ein absolutes Rauchverbot

2.4. Bootshalle und Werkstatt

2.4.1. Diese Räumlichkeiten stehen vorrangig zur Lagerung und Reparatur von vereinseigenem Material zur Verfügung.

2.4.2. Private Boote und anderes Material können nur mit Zustimmung des Clubvorsitzenden gelagert werden. Bei Nutzung der Werkstatt für privates Sportmaterial hat das Mitglied die Strom- und Heizkosten zu tragen. Die Nutzung wird befristet und muss mit dem Clubvorsitzenden abgestimmt werden. Die persönlichen Unterbringungsareale sind mit Namen zu kennzeichnen.

2.4.3. Sowohl bei Arbeiten an vereinseigenem als auch an privatem Material ist jeweils für die Reinigung der Halle zu sorgen.

2.4.4. Alle einschlägigen Sicherheitsvorschriften sind sorgfältig zu beachten.

3. Spezielle Platzordnung

3.1. Lagerplätze / Liegeplätze allgemein

Die Lagerung von vereinseigenem Sportmaterial hat Vorrang. Im Rahmen der Restkapazität können Lagerplätze für privates Sportmaterial vergeben werden.

Die Vergabe von Lagerplätzen auf dem Freigelände wird vom Clubvorsitzenden oder vom Hafenmeister nach Abstimmung mit dem Clubvorsitzenden vorgenommen. Lagerplätze in der Bootshalle werden vom Clubvorsitzenden vergeben. Die Vergabe von Lagerplätzen für privates Sportmaterial erfolgt nur an Mitglieder.

Ein Anrecht auf einen bestimmten Liegeplatz besteht nicht. Wird in ein Tausch von Liegeplätzen erforderlich (in begründeten Fällen auch während der Saison), ist einer entsprechenden Anordnung des Clubvorsitzenden Folge zu leisten.

Nach Ablauf der Mitgliedschaft sind die Liegeplätze sofort zu räumen. Bei Verzögerung wird vom Vorstand eine Versäumnisgebühr festgestellt. Das Sportgerät wird erst herausgegeben, wenn diese Forderung beglichen ist. Wenn das nach einer angemessenen Fristsetzung nicht geschieht, kann der Vorstand über die weitere Verwendung des Materials verfügen (Übergang in Vereinseigentum, kostenpflichtige Entsorgung usw.).

Trailer sind auf dem dafür vorgesehenen Platz abzustellen.

Gäste aus anderen Vereinen kann nach Zustimmung des Clubvorsitzenden, durch den Hafenmeister eine kurzfristige Lagerung von Booten erlaubt werden. Eine evtl. Nutzungsentschädigung kann vom Vorstand festgesetzt werden.

3.2. Gebühren für die Einlagerung von Privatmaterial auf dem Vereinsgelände

Der Verein kann für die Lagerung von privaten Sportgeräten auf dem Vereinsgelände Lagergebühren erheben. Die Gebühr wird – unabhängig vom tatsächlichen Einlagerungszeitraum – fällig. Über die Höhe der Lagergebühr entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.

3.3. Alle Bootseigner des MYCEH sind verpflichtet, beim Ab- und Aufslipen anwesend zu sein und aktiv mitzuwirken. Bei begründeter Abwesenheit ist der Vorstand des MYCEH rechtzeitig schriftlich zu informieren. Die Genehmigung für ein eventuell erforderliches Bewegen des Sportbootes muss dabei schriftlich auf ein anderes Mitglied des MYCEH oder eine sachkundige Person übertragen werden.

Die Verschiebung eines Sliptermens für einzelne Boote ist nur auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen und nur für Boote, die ohne Kran ins Wasser gelassen werden können, möglich.

Der Antrag ist beim Vorstand des MYCEH rechtzeitig, mit einer entsprechenden Begründung einzureichen.

(z. B. voraussehbare längere Abwesenheit, techn. Probleme o.ä.)

Unmittelbar nach bzw. vor dem Ab- und Aufslipen ist die Beräumung der Winter- und Sommerliegeplätze sowie des Umfeldes einschließlich dem ordnungsgemäßen Abstellen der Slipwagen durch alle Bootseigner durchzuführen.

4. Sondervorschriften

4.1. Rauchverbot

Im Clubhaus sowie in den Bootshallen ist das Rauchen grundsätzlich untersagt. In der trockenen Jahreszeit kann der Vorstand das Rauchverbot auch auf das Freigelände ausdehnen.

4.2. Offenes Feuer

Für das Abbrennen von offenem Feuer auf dem Grillplatz und auf dem Clubgelände muss der Clubvorsitzende seine Zustimmung geben. Alle Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

4.3. Feuerwerkskörper

Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern jeglicher Art auf dem Clubgelände ist grundsätzlich nur mit Genehmigung des Vorstandes erlaubt.

4.4. Versicherungsschutz

Die von Mitgliedern auf dem Clubgelände gelagerten privateigenen Boote, Sportgeräte und Zubehörteile sowie jegliches weitere Privateigentum sind seitens des Vereins nicht gegen Diebstahl, Feuer, Sturm oder sonstige Beschädigungen versichert. Der Verein übernimmt dafür keine Haftung; gleich welcher Art. Die auf dem Gelände gelagerten Boote müssen haftpflichtversichert sein. Der ausreichende Versicherungsschutz ist jährlich dem Vorstand nachzuweisen. Ist dieser Nachweis nicht erfolgt, ist ein Kranen oder Slipen ausgeschlossen.

4.5. Sondervorschriften

Der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung kann Sondervorschriften erlassen, die in ihrer jeweils gültigen Fassung Teil dieser Clubordnung werden.

4.5.1. Befahren des Clubgeländes

Das Befahren des Clubgeländes ist nur auf den Wegen (Schritttempo) gestattet. Das Abstellen von Fahrzeugen auf den Rasen und Grünflächen ist nicht erlaubt. Für Wohnmobile/Wohnwagen ist nach Rücksprache mit dem Clubvorsitzenden eine Ausnahmeregelung möglich.

4.5.2. Trailer

Private Trailer, sind auf den vom Clubvorsitzenden Abstellplätzen abzustellen. Sollte dies nicht geschehen, kann der Vorstand die Entsorgung veranlassen. Die Kosten trägt der Eigentümer.

5. Inkrafttreten

Diese Clubordnung tritt in der vorliegenden Fassung am 9. Mai 2015 in Kraft.